

# Satzung des TAUCHSPORT CLUB KOBLENZ e.V.

(Fassung vom 20.09.2012)



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tauchsportclub Koblenz e. V. (TSC Koblenz e.V.) mit dem Sitz in Koblenz. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1971 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit,

- (1) Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Tauchsports als Amateursport, insbesondere mit den Zielen:
  - Sportliches Tauchen mit und ohne Atemgerät
  - Förderung und Pflege der verschiedensten Unterwassertechniken und -wissenschaften
  - Unterwasserfotografie und -Film
  - Erhaltung, Schutz und Pflege der Unterwasserfauna und -flora
  - sportliche Freizeitgestaltung
  - Jugendbetreuung und -ausbildung
- (2) Der TSC Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der TSC ist Mitglied in folgenden Verbänden: Verband Deutscher Sporttaucher (VDST), Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz (LVST), Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB), Sportbund Rheinland (SBR) und Stadt sportverband Koblenz.

## § 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
  1. aktiven Mitgliedern
  2. aktiven jugendlichen Mitgliedern
  3. inaktiven Mitgliedern jeglichen Alters
  4. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Aktives jugendliches Mitglied kann werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Inaktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bestrebt ist, die Vereinsziele gem. § 2 zu unterstützen.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Rahmen der Ziele (§2) in besonderem Maße für den Verein oder den Tauchsport anhaltend eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

## **§ 4 Aufnahme**

- (1) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich; bei Minderjährigen muß der Antrag die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters haben.
- (2) Über die endgültige Aufnahme und den Zeitpunkt entscheidet der Vorstand. Bei Zurückweisung eines Antrages hat der Bewerber das Recht, binnen 14 Tagen nach Zugang des schriftlichen Ablehnungsbescheides Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.
- (3) Eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende unter schriftlicher Abmeldung beim Vorstand bis spätestens 1. Dezember erfolgen.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
- (4) Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen, wenn ein Mitglied
  - a) in besonderem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt,
  - b) sich grob unsportlich verhält,
  - c) die Anordnungen der Vereinsorgane in grober Weise missachtet oder
  - d) sich unehrenhaft verhält.

Eine Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbescheides an den Vorstand möglich. Dieser entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr oder des Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Ausrüstungsgegenstände und Clubausweis des Vereins sind zurückzugeben. Bei Verlust setzt der Vorstand die Höhe der Geldentschädigung fest.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Interessen der jugendlichen Mitglieder nehmen die Jugendversammlung, der Jugendwart und der Jugendsprecher wahr.

Der Jugendsprecher hat Kraft seines Amtes in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht.

Das Nähere regelt die Jugendordnung.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
- (3) In den Vorstand ist jedes Mitglied wählbar, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Für die Mitglieder sind die Satzung und die erlassenen Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichts- und Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles dem Ansehen und Zweck des Vereins Entgegenstehende zu unterlassen.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des TSC Koblenz sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Vorstandsgeschäfte werden ehrenamtlich wahrgenommen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres durchgeführt. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand, der Kontrolle sowie der Ausübung der den Mitgliedern zugewiesenen Rechte.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes kann gemäß § 38, Ziffer 2 BGB nicht übertragen werden.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.  
Die ordnungsgemäße und fristgerechte Übermittlung erfolgt durch E-Mail. Der Versand ist zu protokollieren. Mitglieder, die nicht über elektronische Einrichtungen wie Computer mit Internetanschluss verfügen, erhalten die Einladung per Briefpost.
- (4) Anträge oder Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung, bei Wahlvorschlägen mit Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen, einzureichen.
- (5) Ergänzungen der Tagesordnung dürfen ohne Einhaltung der Frist nur dann vorgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (6) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind insbesondere:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
  - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Beiträge und Gebühren in der Beitragsordnung
  - f) Beschlussfassung über Sonderausgaben
  - g) Wahl des Wahlleiters
  - h) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - i) Verleihung von Ehrungen
  - j) Beschlussfassung über grundsätzliche Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (7) Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Abs. 3 gilt entsprechend, wobei die Versammlung spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand stattfinden muss.
- (8) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (9) Zu satzungsändernden Beschlüssen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Gemeinnützigkeit ist unzulässig.
- (10) Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zweckes ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich nachvollzogen werden.

- (11) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift aufzunehmen, die enthalten soll:
- a) Ort und Tag der Versammlung
  - b) Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Geschäftsführers
  - c) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
  - d) Zahl der erschienenen Mitglieder
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - f) gestellte Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und Wahlen mit Angabe des Abstimmungsergebnisses,
  - g) Unterschriften des Versammlungsleiters und Geschäftsführers
  - h) Aushändigung an den Vorsitzenden
- (12) Die Mitglieder haben das Recht, das Versammlungsprotokoll nach Fertigstellung einzusehen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Übungsleiter
  - f) dem Tauchwart
  - g) dem Jugendwart
  - h) dem Pressewart
- (2) Die Ausübung von höchstens zwei Ämtern durch eine Person ist zulässig. Dies gilt nicht für die Ämter a) - d) untereinander.
- (3) Der Vorstand leitet den TSC Koblenz und führt seine Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse und Anweisungen der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsperiode kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Bei vorfristigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann dieses Amt durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Neuwahlen sind auch in folgenden Fällen durchzuführen:
- a) wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag zur Neuwahl des Vorstandes stellen oder
  - b) wenn es der Vorstand mit Mehrheit beschließt oder
  - c) wenn ein Mitglied aus dem Vorstand rechtswirksam ausgeschieden ist oder erklärt, dass er sein Amt zur Verfügung stellt.
- (6) Der Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer berufen den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Einberufenden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann jedoch jedes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und -handlungen für den Verein ermächtigen.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt Anmeldungen und Abmeldungen von Mitgliedern entgegen, führt den Schriftverkehr, nimmt die Aufgaben des Schriftführers wahr, führt das Vereinsarchiv und den Mitgliederbestand sowie andere Listen und den Aktenplan.
- (3) Der Kassenwart führt und verwahrt die Vereinskasse verantwortlich. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein, insbesondere die Mitgliederbeiträge entgegen und hat für den pünktlichen Eingang zu sorgen. Über Einnahmen und Ausgaben führt er das Kassenbuch, und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr. Dieser Bericht ist vorher von den Kassenprüfern zu überprüfen. Auszahlungen kann der Kassenwart nur unter Gegenzeichnung eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes leisten.
- (4) Übungsleiter und Tauchwart leiten die Ausbildung der Mitglieder im Sporttauchen mit und ohne Gerät. Im Benehmen mit prüfungsberechtigtem Tauchlehrer und Übungsleiter nehmen sie Tauchprüfungen ab. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen.
- (5) Der Jugendwart wird von den Jugendlichen unter 18 Jahren gewählt. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen in dem TSC Koblenz.
- (6) Die Aufgabe des Pressewartes ist die positive Darstellung des Tauchsports und der Vereinsaktivitäten in den Pressemedien. Er führt das Pressearchiv.
- (7) Im Übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder untereinander.

## **§ 11 Fachausschüsse, Kassenprüfer, Geräteobmann**

- (1) Für besondere Aufgaben, die im Rahmen der Ziele des TSC Koblenz durchgeführt werden sollen, können Fachausschüsse aus den Reihen der Mitglieder und des Vorstandes gebildet werden. Diese Ausschüsse nehmen ihren Aufgabenbereich in eigener Verantwortung wahr. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten. Sie erstatten dem Vorstand Bericht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von einem Jahr. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung erstatten sie hierüber Bericht. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener Zeiträume während und zum Ende jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- (5) Der Vorstand benennt einen Geräteobmann. Der Geräteobmann ist für die Betreuung und Wartung der vereinseigenen Geräte verantwortlich; er hat diese listenmäßig nachzuweisen.

## **§ 12 Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Tauchsportclubs Koblenz kann nur auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes oder durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel- Mehrheit beschlossen werden. § 8 Abs. 10 ist zu beachten.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks soll das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Koblenz mit der Maßgabe zufließen, dass die übereigneten Vermögenswerte zur Förderung des Wassersports im Rahmen der in §2 genannten Ziele verwendet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 15. Dezember 1979 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz in Kraft.

Die 1. Änderung wurde am 07.03.1997 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die 2. Änderung wurde am 11.03.2011 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die 3. Änderung wurde am 20.09.2012 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.